



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

**Feststellung nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -**

Die EnBW Regional AG, Kriegsbergstraße 32 in 70174 Stuttgart plant im Auftrag der Stadtwerke Stockach GmbH den Bau einer Gashochdruck-Optimierungsleitung auf Gemarkung Stockach und hat die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 43b EnWG beantragt.

Die Leitung besteht aus zwei jeweils 80 m langen Einzelröhren, die parallel zueinander auf den Grundstücken Lgb.Nrn. 822/2 und 822/3 der Stadtwerke Stockach verlegt werden sollen.

Voraussetzung für eine Plangenehmigung ist unter anderem, dass es sich um ein Vorhaben handelt, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Gashochdruckleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm) und § 3 c UVPG erforderlich.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Zimmer 3.65, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Freiburg i. Br., den 12.06.2008

Regierungspräsidium Freiburg